

Notar und einem Rechtsgelehrten abgefaßt. Sie haben zweifellos, wie das anderswo nachzuweisen ist, stark gemeines Recht neben dem einheimischen Gewohnheitsrecht als Grundlage benützt. Das gesetzliche wie das testamentarische Erbrecht ist mit wenigen Ausnahmen und Aenderungen ein Abklatsch des gemeinrechtlichen, entgegen dem Erbrecht des ersten Landsbrauchs (1531). Mehrmals bezieht sich der Landsbrauch zu seiner Ergänzung auf das gemeine Recht, so insbesondere am Schluß. Erinnern wir auch daran, daß mit der Reichskammergerichts-Ordnung (1495), das gemeine Recht von Reichswegen sanktioniert wurde und daß der Graf von Baduz ein Stand des Reiches war, wie es in den Urbarien heißt.

III. Das Recht nach dem Landsbrauche von 1600.

Der Landsbrauch vermischt das eheliche Güterrecht vollständig mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Die Vermengung dieser verschiedenen Rechtsmaterien ist eine Eigentümlichkeit aller älteren Rechtsquellen und sie weist ebenfalls auf das Alter des Rechts hin. — Eheliches Güterrecht bezeichnet die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Folgen des ehelichen Lebens auf das vor den Ehegatten als solche bestimmte und zusammengebrachte Vermögen. Diese rechtlichen Folgen ergeben sich unter den Ehegatten, zwischen diesen und ihren Kindern bezw. dritten Personen (Gläubigern). — Ehegattenerbrecht, auch Gattenerbfolge ist die Nachfolge des Ueberlebenden in einen Vermögensteil oder in das ganze Vermögen des verstorbenen Gatten. Wir halten im Folgenden eheliches Güterrecht und Gattenerbrecht auseinander.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet gesetzliches und vertragliches Ehegüterrecht, ersteres gilt mit Ausnahme der Bestimmung über die Schuldhaftung der Ehegatten und über die Verfügungsbefugnis nur dann, wenn die Ehegatten ihr Güterrecht nicht vertraglich, d. h. durch übereinstimmenden gegenseitigen Willen geordnet haben. Der L. Br. hält das gesetzliche und vertragliche Güterrecht auseinander; er regelt aber nur das erstere. Hinsichtlich des vertraglichen Güterrechtes sagt er, „doch soll jedwederem Ehevolk wider diese Satzung Heurathsbrief zu machen oder Vermächtnis aufzurichten vorbehalten seyn“. (L. Br. IV. 1. Fall u. letzter Absatz). — Gerade in den mittelalterlichen